Bezirksgericht Zürich

Zürich, 29. August 2025

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil des Arbeitsgerichts vom 10. Juli 2025 (Geschäfts-Nr. AG210003-L)

Keine Rückerstattung von Millionenboni an die FIFA

Die früheren FIFA-Funktionäre Joseph Blatter und Markus Kattner müssen weder ihre eigenen Boni noch den an einen weiteren FIFA-Funktionär ausgerichteten Bonus von insgesamt 23 Millionen Franken an die FIFA zurückzahlen. Letztere klagte gegen die beiden auf Rückzahlung, weil sie über die Bonuszahlungen in gemeinsamem Zusammenwirken mit Interessenkonflikten entschieden hätten, weshalb sich die FIFA diese Entscheidungen nicht entgegenhalten lassen müsse.

Der damalige FIFA-Präsident Blatter erhielt einen Bonus von CHF 11 Mio., der damalige Direktor Finanzen und Administration Kattner einen solchen von 3 Mio. CHF. Als weiterer damaliger Funktionär erhielt Jérôme Valcke CHF 9 Mio. Diese Boni wurden in den Jahren 2010 bis 2013 ausbezahlt und sollten den finanziellen Erfolg der Fussball-Weltmeisterschaft in Südafrika im Jahr 2010 honorieren. Die einzelnen Begünstigten haben an den Entscheidungen über die Boni der jeweils anderen zumindest mitgewirkt. Gemäss Urteil liegt mit Bezug auf den Bonus an den Beklagten Kattner dennoch kein Interessenkonflikt vor, weil durch zwei Vorgesetzte – einer davon der Beklagte Blatter – entschieden wurde. Gleiches gilt mit Bezug auf den Bonus an Jérôme Valcke, der von seinem Vorgesetzten Blatter festgesetzt wurde. Hingegen kommt das Gericht zum Schluss, dass bezüglich Bonus an den Beklagten Blatter Interessenkonflikte vorlagen, weil Vizepräsident Julio Grondona über den Bonus von Präsident Blatter und fast gleichzeitig Präsident Blatter über den Bonus von Vizepräsident Grondona entschieden hat. Die beiden Funktionäre waren auf das Wohlwollen ihres Gegenübers angewiesen, um selber hohe Boni zu erhalten. Solche Entscheidungen sind für die Klägerin zunächst nicht verbindlich.

Allerdings waren die Entscheidungen über den Bonus an den Beklagten Blatter der Genehmigung durch ein neben- oder übergeordnetes Organ (ohne Interessenkonflikt) zugänglich. In diesem Zusammenhang kann dahingestellt bleiben, ob die Bonuszahlungen im Interesse der Klägerin lagen oder nicht: Für die Genehmigungsfähigkeit

reicht es aus, dass der Zweck der Klägerin nicht geradezu ausschliesst, dass im Nachhinein nach freiem Ermessen festgesetzte Boni ausgerichtet werden.

Das Exekutivkomitee der Klägerin war für die Jahresrechnungen verantwortlich; die Bonuszahlungen waren keine Bagatellbeträge, die hätten untergehen können, sie führten aber zu keinen Rückfragen oder Abklärungen. Der Vergütungsausschuss der Klägerin hat die Boni für das Jahr 2013, also die letzte Tranche, genehmigt. Die Klägerin liess die Löhne ihrer obersten Kader durch ein externes Beratungsunternehmen analysieren und kommunizierte öffentlich, diese seien marktüblich. In den Jahren 2013 und 2014 wurden von den Parteien neue Bonusvereinbarungen getroffen, welche die strittigen Verträge vom 1. Dezember 2010 explizit erwähnten. Vor diesem Hintergrund durften die Beklagten in guten Treuen davon ausgehen, die Klägerin genehmige die bereits erfolgten Bonuszahlungen.

Das Gericht weist die Forderung auf Schadenersatz wegen der erfolgten Bonuszahlungen daher vollumfänglich ab.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: Patrick Strub, RA lic. iur., Medienbeauftragter
Telefon: 058 111 66 30, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: *Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.*